

BETRIEBSSATZUNG

für den

Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb Paderborn (ASP)**vom 19.12.2005****gültig bis 29.02.2016**

Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1**Gegenstand und Zweck des Betriebes**

(1) Die nachstehend aufgeführten Teilbereiche der Stadtverwaltung Paderborn sowie die mit diesen Aufgaben unmittelbar und mittelbar zusammenhängenden Tätigkeiten, die sich aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen ergeben, werden als Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebsähnliche Einrichtung, im nachfolgenden Eigenbetrieb genannt) nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung und dieser Betriebssatzung geführt:

- Abfallentsorgung und Wertstoffrecycling im Aufgabenbereich der Stadt Paderborn sowie die nach § 5 Abs. 6 LAbfG NW bzw. mit dem Kreis Paderborn vereinbarten übertragenen Bereiche
- Betrieb von Boden- und Bauschuttdeponien
- Stadtreinigung und Winterdienst

Der Eigenbetrieb kann auch sonstige seinen Betriebszweck fördernde oder ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte sowie Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

(2) Darüber hinaus nimmt der Eigenbetrieb im Wege der Geschäftsbesorgung für die Stadt Paderborn die Durchführung folgender Aufgaben wahr:

- Parkraumbewirtschaftung einschließlich Planung, Bau und Erhaltung von Parkstätten und Parkleitsystemen
- Planung, Bau, Erhaltung und Bewirtschaftung von Industriestammgleisen
- Verwaltung und Erhaltung des Bau- und Betriebshofes einschließlich des Betriebes zentraler Einrichtungen und Dienste
- Beschaffung und Erhaltung des städtischen Fahrzeug-, Maschinen- und Geräteparks (außer Feuerwehr und Rettungsdienst)
- Stadtbeflaggung mit Ausnahme der Beflaggung öffentlicher Gebäude, Bestuhlung Innenstadt

Die Geschäftsbesorgung ist gesondert durch den Bürgermeister zu regeln.

(3) Der Eigenbetrieb bedient sich bei der Durchführung der von ihm zu erledigenden Aufgaben im Regelfall auch der Stadtämter der Verwaltung, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll ist. Der Bürgermeister erlässt eine Dienstanweisung, die die Zusammenarbeit zwischen den Stadtämtern und dem Eigenbetrieb regelt.

Im übrigen nimmt der Eigenbetrieb, soweit erforderlich oder sachdienlich, die Dienste Dritter in Anspruch.

(4) Zweck des Eigenbetriebes ist die wirtschaftliche Betriebsführung der unter Abs. 1 und Abs. 2 genannten Aufgabenbereiche der Stadt Paderborn.

§ 2

Name und Sitz des Betriebes

(1) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb Paderborn (ASP)“.

(2) Der Sitz des Eigenbetriebes ist Paderborn.

§ 3

Zuständigkeit des Rates

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über

- a) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung und der Stellvertretung,
- b) die Bildung des Betriebsausschusses,
- c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung eines Jahresverlustes,
- e) die Entlastung des Betriebsausschusses,
- f) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt.

§ 4

Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus bis zu 13 Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Paderborn gewählt werden.

(2) Für die dem Betriebsausschuss angehörenden Mitglieder wird vom Rat der Stadt Paderborn eine gleich große Anzahl von Stellvertretern gewählt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus dem Betriebsausschuss aus, so findet das Ersatzverfahren nach § 5 Abs. 2 EigVO NRW Anwendung.

(3) Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem ASP steht oder für Betriebe tätig ist, auf welche die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Betriebsausschusses sein. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 31 GO NRW.

(4) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil. Der Bürgermeister, der Stadtkämmerer und der für den ASP fachlich zuständige Beigeordnete können jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Ihnen oder den von ihnen entsandten Vertretern ist zur Sache jederzeit auf Verlangen das Wort zu erteilen. Die Teilnahme weiterer Bediensteter der Stadtverwaltung oder der Personalvertretung an den Sitzungen des Betriebsausschusses ergibt sich aus den jeweils anfallenden Beratungspunkten.

§ 5

Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss entscheidet über sämtliche Angelegenheiten des Eigenbetriebes und der ihm übertragenen Aufgaben, die nicht zu den ausschließlichen Zuständigkeiten des Rates und nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, insbesondere über

- a) Vergabe von Aufträgen an Architekten, Ingenieure, Gutachter und sonstige vergleichbar freiberuflich Tätige mit einem Gesamtauftragsvolumen von über 50.000 Euro.
- b) Stundung von Ansprüchen von mehr als 75.000 Euro im Einzelfall, sofern keine dingliche Sicherung gegeben ist oder der Anspruch mehr als 6 Monate gestundet werden soll.
- c) Erlass oder unbefristete Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigen; ausgenommen sind die Fälle, in denen der Erlass/die Niederschlagung gesetzlich vorgeschrieben ist.
- d) Personalangelegenheiten nach § 8 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung.
- e) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 Abs. 3 EigVO NRW, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Mehraufwendungen sind erfolgsgefährdend, wenn sie 2 % des Ansatzes der Aufwendungen des Erfolgsplanes überschreiten.
- f) Zustimmung zu Mehrauszahlungen gemäß § 16 Abs. 5 EigVO NRW, sofern sie im Einzelfall 25.000,00 Euro überschreiten. Werden Mehrauszahlungen ganz oder teilweise durch Einsparungen bei anderen Auszahlungen oder durch zusätzliche Einzahlungen gedeckt, so erhöht sich der vorgenannte Betrag entsprechend.
- g) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss.
- h) Entlastung der Betriebsleitung gem. § 5 Abs. 5 EigVO NRW.

(2) Der Betriebsausschuss ist ermächtigt, darüber hinaus Entscheidungen in Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches der Betriebsleitung zu übertragen, sofern dies nach Gesetz zulässig ist.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 S. 2 - 4 GO NRW gelten entsprechend.

(4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet in Fällen äußerster Dringlichkeit der Ausschussvorsitzende mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.

(5) Die Mitglieder des Betriebsausschusses haften für Schäden entsprechend den Vorschriften des § 84 Landesbeamtengesetz (LBG).

§ 6

Stellung des Bürgermeisters und des zuständigen Beigeordneten

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. In allen Angelegenheiten, in denen Grundsatzfragen des Umweltschutzes bzw. fachtechnische Grundsatzangelegenheiten, z. B. der Abfallwirtschaft oder der Parkraumbewirtschaftung berührt sind, ist der für den ASP zuständige Beigeordnete insoweit weisungsberechtigt.

(2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister bzw. gem. Abs. 1 den beauftragten Beigeordneten im Rahmen seiner Zuständigkeiten über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihnen auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(3) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters bzw. des zuständigen Beigeordneten nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat die Betriebsleitung sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister bzw. dem zuständigen Beigeordneten erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

(4) Der Bürgermeister und der zuständige Beigeordnete werden von der Betriebsleitung halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich unterrichtet.

(5) Die unter 1 - 4 genannten Regelungen, insbesondere über Weisungsmöglichkeiten, gelten nicht für Aufgaben der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

§ 7

Betriebsleitung

(1) Der ASP wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt wird. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des ASP verantwortlich. Sie hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 Landesbeamtengesetz.

(2) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere:

- a) die Geschäfte der laufenden Betriebsführung, insbesondere alle Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebes laufend notwendig sind, z. B. der Einsatz des Personals, Anordnungen über Instandsetzungen und Erweiterungen, Abschluss von Werkverträgen und von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,

- b) die Vergabe von Aufträgen für Waren, Bau- und Dienstleistungen gemäß der Vergabeordnung für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen der Stadt Paderborn in der jeweils geltenden Fassung,
- c) die Maßnahmen der sonstigen Betriebsführung, soweit sie durch Beschluss des Betriebsausschusses der Werkleitung übertragen worden sind oder den Wert von 75.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen,
- d) die Durchführung des Wirtschaftsplanes,
- e) die Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Ansprüchen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,
- f) die Zustimmung zu Mehrauszahlungen gemäß § 16 Abs. 5 EigVO NRW, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.

(3) Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen zur abschließenden Beratung im Betriebsausschuss mit Zustimmung des Bürgermeisters bzw. mit Zustimmung des zuständigen Beigeordneten vor.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Der „ASP“ beschäftigt in der Regel Tarifbeschäftigte (Arbeitnehmer/innen).
- (2) Tarifbeschäftigte werden durch die Betriebsleitung im Rahmen der Stellenübersicht eingestellt, eingruppiert, höher gruppiert und gekündigt. Bei Arbeitnehmer/innen der Entgeltgruppen 15, 14 und 13 entscheidet der Betriebsausschuss.
- (3) Die beim ASP beschäftigten Beamten werden im Stellenplan der Stadt ausgewiesen und in der Stellenübersicht des ASP vermerkt.
- (4) Sofern Beschäftigte nicht von der Betriebsleitung eingestellt, eingruppiert, höher gruppiert oder gekündigt werden, steht der Betriebsleitung ein Vorschlags- und Beratungsrecht gegenüber den dafür zuständigen Organen zu.

§ 9

Mitwirkung des Kämmerers

- (1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses rechtzeitig, spätestens 2 Wochen vor der Versendung an den Betriebsausschuss, zur Stellungnahme zuzuleiten. Eine abweichende Stellungnahme des Kämmerers hat die Betriebsleitung dem Betriebsausschuss vor der Beschlussfassung vorzulegen. Vor jeder erfolgsgefährdenden Mehraufwendung ist die Stellungnahme des Kämmerers einzuholen.
- (2) Die halbjährlichen Zwischenberichte (§ 6 Abs. 4) sind dem Kämmerer rechtzeitig zuzuleiten. Ferner hat die Betriebsleitung dem Kämmerer auf Anforderung unverzüglich alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10

Vertretung des Eigenbetriebes

(1) In den Angelegenheiten des ASP gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung wird die Stadt Paderborn durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen keine anderen Regelungen treffen. Für Aufgaben, die vom ASP gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung im Rahmen der Geschäftsbesorgung wahrgenommen werden, wird die Vertretungsregelung besonders festgelegt.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet in den Angelegenheiten des § 10 Abs. 1, Satz 1 unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, der stellvertretende Betriebsleiter „in Vertretung“, die übrigen Dienstkräfte „im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Der Bürgermeister - ASP Paderborn“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses „im Auftrag“ zu unterzeichnen.

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 11

Verpflichtungserklärungen

Erklärungen, durch die die Stadt Paderborn für den ASP verpflichtet werden soll, werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, vom Bürgermeister oder einem Beigeordneten und dem Betriebsleiter bzw. seiner Stellvertretung unterzeichnet.

§ 12

Wirtschaftsplan

(1) Der ASP hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht (§14 EigVO NRW). Des weiteren ist eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gem. § 18 EigVO NRW aufzustellen.

(2) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist von der Betriebsleitung aufzustellen und rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres unter Beachtung von § 9 dieser Betriebssatzung über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit seinem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiterleitet. Die Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben, die im Rahmen der Geschäftsbesorgung durch den ASP wahrgenommen werden, bedürfen vor der Aufnahme in den Wirtschaftsplan der vorherigen Zustimmung des Kämmersers.

(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

- a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplanes bedingt,
- b) zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Zuführung der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden,
- c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder

- d) eine erhebliche Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

Erheblich im Sinne des Buchstaben a) ist eine Abweichung von mehr als 250.000,00 Euro. Erheblich im Sinne des Buchstaben b) ist eine höhere Zuführung, die 10 % des Vermögensplanes übersteigt. Erheblich im Sinne von Buchstabe d) ist eine Vermehrung/Anhebung von Stellen, wenn hierdurch eine Änderung des Wirtschaftsplanes erforderlich wird.

(4) Für die Sicherstellung der dauernden technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes ist u. a. ein Überwachungssystem einzurichten, das es ermöglicht, etwaige bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Zur Risikofrüherkennung gehören insbesondere die Risikoidentifikation, die Risikobewertung, Maßnahmen der Risikobewältigung einschließlich der Risikokommunikation, die Risikoüberwachung / Risikofortschreibung und die Dokumentation.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.300.000,00 Euro.

§ 15 Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und unter Beachtung des § 9 dieser Betriebssatzung über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss zur Kenntnis vorzulegen. Nach Fertigstellung des Prüfungsberichtes des Wirtschaftsprüfers erfolgt die Vorlage der vorgenannten Unterlagen über den Bürgermeister an den Betriebsausschuss zur Beratung.

(2) Der Betriebsleitung obliegt eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung.

§ 16 Örtliche Prüfung

Die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens einschließlich der Vergaben des ASP ab einem Auftragswert von 15.000,00 Euro im Einzelfall wird vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Paderborn durchgeführt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Betriebsatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2006 in Kraft.

frühere Fassung